

Aktenzeichen LfU 7311 - G50/2023/008

Betriebsstättennummer 03000900052

Landesamt für Umwelt (LfU)
Dezernat Abfallwirtschaft
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Genehmigungsbescheid
vom 8. Juli 2024
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von Abfällen

der

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Sparte Stadtreinigung
Malmöstraße 22
23560 Lübeck

Gegenstand der Genehmigung:

Erhöhung der Lager- und Durchsatzmengen von Abfällen
Einsatz eines mobilen Prallbrechers
Einsatz einer mobilen Siebanlage

Inhaltsverzeichnis

Änderungsgenehmigung	3
A Entscheidung	4
I Genehmigung	4
1. Gegenstand der Genehmigung	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen	5
3. Grundlagen der Änderungsgenehmigung	10
II Verwaltungskosten	11
III Nebenbestimmungen	11
1. Bedingung	11
2. Auflagen	11
IV Hinweise	14
1. Allgemeines	14
2. Abfallrecht	14
3. Arbeitsschutz	15
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	16
B Begründung	17
I Sachverhalt / Verfahren	17
1. Antrag nach § 16 BImSchG	17
2. Genehmigungsverfahren	18
II Sachprüfung	20
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	21
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	24
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG	24
III Ergebnis	25
C Rechtsgrundlagen	26
D Rechtsbehelfsbelehrung	28

Änderungsgenehmigung

Den

Entsorgungsbetrieben Lübeck

Sparte Stadtreinigung

Malmöstraße 22

23560 Lübeck

wird auf den Antrag vom 21. März 2023, gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

den Nummern 8.12.1.1, Verfahrensart EG, 8.12.2, Verfahrensart V und 8.11.2.4, Verfahrensart V, des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen in

23560 Lübeck, Raabrede 67

Gemarkung: Vorrade

Flur: 3

Flurstück: 93

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

1.1 Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur Zwischenlagerung von Abfällen.

Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Lagermenge gefährlicher Abfälle von 50 Mg auf 9.050 Mg;
- Erhöhung der Langermenge nicht gefährlicher Abfälle von 33.600 Mg auf 46.100 Mg;
- Erhöhung der Durchsatzmenge gefährlicher Abfälle von 3.000 Mg/a auf 28.100 Mg/a;
- Erhöhung der Durchsatzmenge nicht gefährlicher Abfälle von 39.600 Mg/a auf 98.000 Mg/a;
- Erweiterung des Annahmekataloges;
- Einsatz einer mobilen Zerkleinerungsanlage Doppstadt, Zerkleinerungsanlage AK 430 o.ä., zum Zerkleinern von 2.500 Mg/a pro Jahr Grünschnitt (AVV 20 02 01), maximal 200 Mg/d;
- Einsatz einer mobilen Siebanlage, Doppstadt, Trommelsiebmaschine SM 620 PLUS oder gleichwertig zum
 - Absieben von 2.500 Mg/a Grünschnitt (AVV 20 02 01), maximal 300 Mg/d und zum
 - Sieben von 4.000 Mg/a Straßenkehricht (AVV 20 03 03), maximal 400 Mg/d
- Einsatz eines mobilen Prallbrechers RM Compact Crushing, RM 90 GO! zum Brechen von 10.000 Mg/a mineralischen Abfällen, hier Beton (AVV 17 01 07) und Asphalt (17 03 02), maximal 800 Mg/d;
- Einsatz einer mobilen Siebanlage (Powerscreen, Warrior 800, oder gleichwertig) zum Sieben von
 - 10.000 Mg/a mineralischen Abfällen, hier Beton (AVV 17 01 07) und Asphalt (AVV 17 03 02), maximal 450 Mg/d und
 - 20.000 Mg/a Boden (AVV 17 05 04), maximal 800 Mg/d und
- Verzicht auf den Betrieb einer Ballenpresse.

Bauliche Maßnahmen sind mit den vorgenannten Änderungen nicht verbunden.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

1.2 Zur Betriebsstätte gehören folgende Haupt- und Nebenanlagen:

Anlagennr.	Bezeichnung	Nr. der 4. BIm-SchV
Hauptanlage 0001	Zwischenlagerung für gefährliche Abfälle	8.12.1.1. EG
Nebenanlage A001	Zwischenlagerung für nicht gefährliche Abfälle	8.12.2 V
Nebenanlage A002	Brechen und Sieben von Straßenaufbruch und Boden	8.11.2.4 V
Hauptanlage 0002	Anlage zum Behandeln von Abfällen	8.11.2.4 V

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

2.1 Annahme- und Kapazitätsbeschränkungen

2.1.1 In der Hauptanlage 0001 (Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen) dürfen folgende Abfälle zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lager-menge	Ein-schrän-kungen
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		–
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	< 50 Mg	Lagerung nur in Containern
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	≤ 1.500 Mg	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	< 50 Mg	Lagerung nur in Container
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	≤ 1.500 Mg	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	< 50 Mg	Lagerung nur in Container

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lager-menge	Ein-schrän-kungen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten [neue Lagermenge]	≤ 1.500 Mg	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält [neu als Haldenlagerung]]	≤ 1.500 Mg	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält [neu]	≤ 1.500 Mg	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	< 50 Mg	Lagerung nur in Container
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	< 50 Mg	Lagerung nur in Container
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	< 50 Mg	Lagerung nur in Container
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	< 50 Mg	Lagerung nur in Container
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten [neu als Haldenlagerung]	≤ 1.500 Mg	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	< 50 Mg	Lagerung nur in Container
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	< 50 Mg	Lagerung nur in Container

Die zugelassene Lagerkapazität der Anlage erhöht sich von 50 Mg auf 9.050 Mg.

2.1.2 In der Nebenanlage A001 (Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen) dürfen folgende Abfälle zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lager-menge	Ein-schrän-kungen
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	≤ 2.500 Mg	

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lager-menge	Ein-schrän-kungen
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	≤ 2.500 Mg	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	≤ 3.000 Mg	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen [Lagermengenerhöhung]	≤ 1.500 Mg	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen [Lagermengenerhöhung]	≤ 5.000 Mg	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	≤ 1.500 Mg	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt [neu]	≤ 3.000 Mg	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	≤ 150 Mg	Lagerung nur in Containern
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	≤ 4.000 Mg	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	≤ 7.500 Mg	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	≤ 2.000 Mg	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	≤ 1.000 Mg	
19 05 99	Abfälle a. n. g., hier: Kompost	≤ 1.000 Mg	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen		

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Lager-menge	Ein-schrän-kungen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Be-handlung von Siedlungsabfällen [Lagermengenerhöhung]	≤ 12.500 Mg	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Be-handlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	≤ 3.000 Mg	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	≤ 8.800 Mg	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	< 50 Mg	Lagerung nur in Con-tainer
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofs-abfälle)		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle, hier: Baum- und Strauchschnitt ohne Feinanteile	≤ 2.500 Mg	
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 03	Straßenkehrsicht [Lagermengenerhöhung]	≤ 6.000 Mg	

Die zugelassene Lagerkapazität der Anlage erhöht sich von 33.600 Mg auf 46.100 Mg.

2.1.3 In der Hauptanlage 0002 (Anlage zum Behandeln von Abfälle) dürfen folgende Abfälle behandelt werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Art der Behandlung
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	zerkleinern und sieben
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teer-haltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjeni-gen, die unter 17 03 01 fallen	zerkleinern und sieben
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verun-reinigten Standorten), Steine und Bagger-gut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjeni-gen, die unter 17 05 03 fallen	zerkleinern und sieben
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Art der Behandlung
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle, hier: Grünschnitt	zerkleinern und sieben
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	sieben

Die maximale Durchsatzkapazität der Anlage beträgt 800 Mg pro Tag.

2.2 Geruchsimmissionen

2.2.1 Die von der Betriebsstätte ausgehenden Gerüche dürfen die Irrelevanzgrenze der Nr. 3.3 in Anhang 7 der TA Luft in der Fassung vom 14. September 2021 nicht überschreiten. Damit darf die Wahrnehmungshäufigkeit (Immissionszusatzbelastung durch die Anlage IZ) an keinem Immissionsort 2 % der Jahresstunden überschreiten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde, insbesondere im Falle von Geruchsbeschwerden, ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachzuweisen, dass die vorgenannte Anforderung erfüllt wird. Die Ermittlung der Geruchsemissionen und -immissionen erfolgt entsprechend der TA Luft in Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, so sind umgehend weitere Maßnahmen zur Geruchsminderung zu ergreifen. Die Maßnahmen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

2.3 Staubimmissionen

2.3.1 Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Betreiber des Zwischenlagers - insbesondere im Falle dauerhafter, offensichtlicher Staubemissionen, bei wiederholten Beschwerden über Staubimmissionen oder bei heranrückender Gewerbe- oder Wohnbebauung - durch ein Gutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Beurteilungswerte der TA Luft nicht überschritten werden. Hierbei ist zu belegen, dass die zulässige Immissionszusatzbelastung nicht überschritten wird und ersatzweise, dass die zulässige Immissionsgesamtbelastung nicht überschritten wird:

Schadstoff	Beurteilungsgrundlage	Zeitbezug	Immissionszusatzbelastung	Immissionsgesamtbelastung	zulässige Überschreitungen pro Jahr
Partikel PM ₁₀	Nr. 4.2.2 TA Luft	24 Stunden	-	50 µg/m ³	35
Partikel PM ₁₀	Nr. 4.2.2 TA Luft	Jahresmittel	1,2 µg/m ³	40 µg/m ³	-
Partikel PM _{2,5}	Nr. 4.2.2 TA Luft	Jahresmittel	0,75 µg/m ³	25 µg/m ³	-

Schadstoff	Beurteilungsgrundlage	Zeitbezug	Immissionszusatzbelastung	Immissionsgesamtbelastung	zulässige Überschreitungen pro Jahr
Staubniederschlag	Nr. 4.3.1.1 TA Luft	Jahresmittel	10,5 mg/m ² ·d	0,35 g/m ² ·d	-

2.4 Lärmimmissionen

2.4.1 Die Betriebszeiten werden wie folgt begrenzt: Die An- und Ablieferung von Abfällen ist - jeweils an Werktagen - von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und an Samstagen von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr zulässig. Der Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände ist - jeweils an Werktagen - von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Samstagen von 6:00 Uhr bis 14:30 Uhr zulässig.

2.4.2 Die von der Anlage (Zwischenlagertätigkeit und Betrieb der dort eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge) ausgehenden Schallemissionen sind auf ein Maß zu begrenzen, dass an den Immissionsorten die Geräuschzusatzbelastung irrelevant im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm ist und damit die in an den jeweiligen Immissionsorten einschlägig Immissionswerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im nordwestlich der Anlage gelegenen Gebiet des B-Planes „15.04.00 - Kronsforders Landstraße südlich BAB 20“ sind die Orte maßgeblich, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Immissionspunkt	Adresse	Gebietstyp	IRW. tags	Spitzenpegel, tags
IP 1	Kronsforders Landstraße 290; Niederbüssau	Dorfgebiet	54 dB(A)	90 dB(A)
IP 2	Vorwiesenweg 21, Wulfsdorf	Dorfgebiet	54 dB(A)	90 dB(A)
IP 3	Gebiet des B-Planes „15.04.00 - Kronsforders Landstraße südlich BAB 20“	Gewerbegebiet	59 dB(A)	95 dB(A)

3. Grundlagen der Änderungsgenehmigung

Grundlagen dieser Änderungsgenehmigung sind insbesondere die

- Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 26. März 2013 (Ausgliederung des MBA-Pufferlagers als eigenständige Anlage und zusätzliche Zwischenlagerung von Klärschlamm, Gärresten und Kompost.) sowie die,
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 12. Juli 2018 (Nutzung einer Teilfläche des Zwischenlagers zur Silierung von in der MBA aufbereiteter Feinfraktion aus getrennt gesammelten Bioabfällen)

Die vorgenannten Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingung

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgender Bedingung erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist **vor Fristablauf** zu stellen.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgender Sachverhalt ist dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Inbetriebnahme;

Für diese Mitteilung ist das dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formular zu verwenden.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Meldepflichten

Der Betreiber hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Lagers für gefährliche Abfälle mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen mitzuteilen.

2.2.2 Schall

Brecher, Zerkleinerer, die Siebanlagen und der Radlader sind regelmäßig zu warten. Die Motoren sind bei längerem Nicht-Einsatz abzustellen. Der Rückfahrsignalgeber des Radladers darf keine Einzeltöne erzeugen, sondern muss breitbandig sein. Damit darf das Signal beispielsweise rauschend oder schnarrend sein, nicht jedoch „piepend.“

2.2.3 Staub

Materialflug auf dem Gelände und Materialverschleppung vom Betriebsgelände sind zu vermeiden. Hierzu sind insbesondere abgestellte Container, die mit verwehbaren Stoffen befüllt sind, abzuplanen. Auftretende Verschmutzungen der Fahrwege und der nicht belegten Lagerflächen sind z. B. durch Absammeln der Verschmutzungen oder mit aufnehmenden Fahrzeugen arbeitstäglich zu entfernen.

2.3 Abfallrecht

2.3.1 Die in der bestehenden Genehmigung vom 26.03.2013 festgelegten abfallrechtlichen Auflagen 2.3.1 bis 2.3.8 zu Betriebsdokumentation, Jahresauswertung, Sauberkeit der Anlage, Personal, Betriebshandbuch, Betriebsordnung, Beschilderung sowie Kennnummern nach § 28 NachwV gelten weiterhin fort.

2.3.2 Personal

Für den Betrieb der Anlage ist jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vorzuhalten. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals (mind. alle zwei Jahre) sind sicherzustellen. Schulungsbesuche sind in der Betriebsdokumentation festzuhalten.

Mit Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage sind dem Landesamt für Umwelt

- zwei nach TRGS 519 (Umgang mit Asbestabfällen) geschulte Personen,
- zwei nach TRGS 521 (Umgang mit Dämmmaterialien) geschulte Personen

zu benennen.

Während der Betriebszeit der Anlage muss immer eine der benannten und nach TRGS 519 bzw. TRGS 521 geschulten Personen vor Ort sein, wenn die entsprechenden Abfälle angenommen bzw. gelagert werden.

2.3.3 Dämmmaterialien und asbesthaltige Abfälle

2.3.3.1 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Anlieferung von Dämmmaterialien (Abfallschlüssel 170603*) und asbesthaltigen Abfällen (Abfallschlüssel 170605*) ordnungsgemäß verpackt (z. B. in Big-Bags oder reißfesten und staubdichten Säcken) erfolgt. Für ggf. nicht ordnungsgemäß angelieferte Abfälle sind geeignete Verpackungsmaterialien (z. B. gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe) in ausreichender Menge auf der Anlage vorzuhalten.

2.3.3.2 Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu lagern und zu entsorgen. Die Behälter sind nach Nummer 9.3 der TRGS 519 zu kennzeichnen.

2.4 Arbeitsschutz

2.4.1 Mit dem gestellten Antrag ist ein Einsatz von zusätzlichen Maschinen (ein Prallbrecher, zwei Siebanlagen) vorgesehen.

Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen gemäß § 12 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung (Vgl. § 3 BetrSichV) in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über

- vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,
- erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen (z.B. bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten) und
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.

2.4.2 Vor Tätigkeitsbeginn sind alle Gefährdungen bei der Verwendung von neuen Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung der Hersteller-, oder Inverkehrbringerunterlagen zu beurteilen. Vorhandene Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu überprüfen und zu aktualisieren.

2.4.3 Gemäß § 22 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde – als zuständige Behörde - bei der Unfallkasse Nord zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs, beispielsweise im Falle einer Beschwerde oder eines Unfalls. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu dem Tätigkeitsbereich und /oder dem Arbeitsmittel zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (wie

Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) überwachen zu können.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform des Betreibers ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.

2. Abfallrecht

- 2.1 Hinweise zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)
 - 2.1.1 Für alle in der Anlage erzeugten mineralischen Ersatzbaustoffe ist ein Eignungsnachweis gemäß § 5 ErsatzbaustoffV zu erbringen. Er ist für alle vorgesehenen Stoffe gemäß § 2 Nummer 18 bis 33 ErsatzbaustoffV und alle vorgesehenen Materialklassen zu erbringen.
 - 2.1.2 Der Eignungsnachweis ist nach einer Änderung der Anlage gemäß § 15 oder § 16 BImSchG zu aktualisieren. Für neu hinzukommende Stoffe oder Materialklassen ist er neu zu erstellen.
 - 2.1.3 Alle erzeugten mineralischen Ersatzbaustoffe sind einer Stoffbezeichnung gemäß § 2 Nummer 18 bis 33 ErsatzbaustoffV und einer Materialklasse zuzuordnen. Bei Gemischen (z. B. Gemisch aus Beton und Bauschutt oder Fliesen und Ziegeln) sind die einzelnen, in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen zu nennen. Die jeweiligen, erzeugten Ersatzbaustoffe sind danach getrennt zu lagern und zu kennzeichnen (Materialwert und Klasse nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV).
 - 2.1.4 Mineralische Ersatzbaustoffe dürfen gemäß § 5 Absatz 5 ErsatzbaustoffV erst in Verkehr gebracht werden, wenn der Betreiber das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis erhalten hat und die abschließende Bewertung der Materialwerte eine Verwendung der mineralischen Ersatzbaustoffe insbesondere nach § 2 Nummer 3 ErsatzbaustoffV zulässt.
 - 2.1.5 Erfolgt der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe bzw. von Gemischen nur in einem technischen Bauwerk unter Einhaltung einer der in Anlage 2 Nummer 1 bis Nummer 17 ErsatzbaustoffV genannten Einbauweisen, sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenverunreinigungen nicht zu besorgen.

- 2.1.6 Im Zuge der Abgabe der erzeugten mineralischen Ersatzbaustoffe und/oder Gemische hat der Betreiber den Abnehmer über die für Ersatzbaustoffe/Gemische in Frage kommenden Einbauweisen in Schriftform (z. B. auf dem Lieferschein) zu informieren.
- 2.1.7 Die werkseigene Produktionskontrolle auf die Einhaltung der jeweiligen Materialwerte ist nach dem in Anlage 4 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV festgelegten Turnus wahrzunehmen. Für RC-Material ist also mindestens alle 4 Produktionswochen, für alle angefangenen 5.000 Mg, jedoch maximal 36-fach pro Jahr eine Kontrolle durchzuführen. Probenahme und Analytik erfolgen durch die beauftragte Untersuchungsstelle. Bei Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft ist die werkseigene Produktionskontrolle für RC-Material nur mindestens alle 8 Produktionswochen, für alle angefangenen 10.000 Mg und maximal 18-fach pro Jahr durchzuführen.
- 2.1.8 Zusätzlich zur werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle durchzuführen. Auch dafür ist in Anlage 4 Tabelle 1 in Abhängigkeit vom mineralischen Ersatzbaustoff der Turnus vorgegeben. Für RC-Material ist also mindestens alle 13 Produktionswochen, für alle angefangenen 15.000 Mg, jedoch maximal 12-fach pro Jahr eine Fremdüberwachung durchzuführen. Die Probenahme erfolgt durch die Überwachungsstelle, die Analytik durch eine Untersuchungsstelle. Bei Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft ist die Fremdüberwachung für RC-Material nur mindestens alle 26 Produktionswochen, für alle angefangenen 30.000 Mg und maximal 6-fach pro Jahr durchzuführen.
- 2.1.9 Alle Prüfzeugnisse und Protokolle zur Probenahme, Probevorbereitung, Untersuchung und Klassifizierung sind fünf Jahre aufzubewahren. Das Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis ist über den gesamten Anlagenbetrieb aufzubewahren. Es ist nach Erhalt unverzüglich dem LfU vorzulegen.
- 2.1.10 Der Betreiber hat bei der Abgabe einen Lieferschein gemäß § 25 Abs. 1 ErsatzbaustoffV auszufüllen und dem Beförderer auszuhändigen. Eine Durchschrift verbleibt mindestens fünf Jahre beim Betreiber der Anlage und ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Beförderer hat den seinerseits unterschriebenen Lieferschein dem Verwender zu übergeben. Der Verwender führt die erhaltenen Lieferscheine mit weiteren Angaben unter einem Deckblatt nach § 25 Abs. 3 ErsatzbaustoffV zusammen.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst Folgendes:
- die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel,

- die rechtzeitige Feststellung von Schäden,
- die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind.

Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden. Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden.

Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV).

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1 von 1:

Nr.	Benennung	Blattzahl
1.	Inhaltsverzeichnis	1
2.	1. Antrag	
3.	1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	6
4.	1.2 Kurzbeschreibung	3
5.	2. Lagepläne	
6.	2.1 Topographische Karte 1:25.000	1
7.	2.2 Grundkarte 1:5.000	1
8.	2.3 Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorVO)	1
9.	2.4 Lageplan (§ 7 BauVorVO)	1
10.	3. Anlage und Betrieb	
11.	3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1
12.	3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1
13.	3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1
14.	3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	1
15.	3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	3
16.	3.9 Sonstiges (Datenblätter der verwendeten Maschinen)	29

Nr.	Benennung	Blattzahl
17.	4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
18.	4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	151
19.	4.4 Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
20.	4.6 Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	11
21.	5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
22.	5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
23.	7. Arbeitsschutz	
24.	7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1
25.	8. Betriebseinstellung	
26.	8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)	1
27.	8.2 Sonstiges	
28.	10. Abwasser	
29.	10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	5
30.	10.12 Niederschlagsentwässerung	1
31.	14. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
32.	14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses	1

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16 BImSchG

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck, Sparte Stadtreinigung, Malmöstraße 22, 23560 Lübeck hat mit Datum vom 21. März 2023, zuletzt ergänzt am 22. April 2024 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück Raabrede 67 in 23560 Lübeck, Gemarkung Vorrade, Flur 3, Flurstück 93.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erhöhung der Lagermenge gefährlicher Abfälle von 50 Mg auf 9.050 Mg

- Erhöhung der Langermenge nicht gefährlicher Abfälle von 33.600 Mg auf 46.100 Mg
- Erhöhung der Durchsatzmenge gefährlicher Abfälle von 3.000 Mg/a auf 28.100 Mg/a
- Erhöhung der Durchsatzmenge nicht gefährlicher Abfälle von 39.600 Mg/a auf 98.000 Mg/a
- Verzicht auf den Betrieb einer Ballenpresse
- Erweiterung des Annahmekataloges
- Einsatz eines mobilen Prallbrechers (RM Compact Crushing, RM 90 GO!)
- Einsatz einer mobilen Siebanlage (Doppstadt, Trommelsiebmaschine SM 620 PLUS, o glw.)
- Einsatz einer mobilen Siebanlage (Powerscreen, Warrior 800, oder gleichwertig)

Der Einsatz der vorhandenen Maschinen und Fahrzeuge bleibt unbenommen (mobile Zerkleinerungsanlage (Doppstadt, Zerkleinerungsanlage AK 430 o. glw), mobile Siebanlage (Doppstadt, Siebanlage SM 518 oder gleichwertig) und Radlader (Volvo L120H oder gleichwertig).

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Änderung der Anlage am oben genannten Standort bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, da es sich um eine ortsfeste Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen handelt.

Die beantragte Änderung betrifft eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, sowie einer Anlage zur sonstigen Behandlung, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Sie fällt daher unter die Nummern 8.12.1.1 EG, 8.12.2 V und 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1b) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Zwischenlager für gefährliche Abfälle um eine Anlage nach Anhang I Ziffer 5.5 der Industrieemissions-Richtlinie – IED (Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010).

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist und daher nicht UVP-pflichtig ist.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Bei der beantragten Änderung der bestehenden Anlage sind keine Natura-2000-relevanten Emissionen die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, oder sonstige Eingriffe in ein Natura-2000-Gebiet zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Hansestadt Lübeck mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht,
 - Brandschutz,
 - Wasserrecht,
 - Naturschutzrecht,
 - Bodenrecht,
 - Abfallrecht.
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Bedenken geäußert oder Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG hat das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12. Juni 2023:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein;
- zusätzlich im Internet auf der Seite des LfU unter www.schleswig-holstein.de/LfU.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit von 20. Juni 2023 bis 19. Juli 2023 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,
- Landesamt für Umwelt, Meesenring 9, 23566 Lübeck.

2.6 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 20. Juni 2023 bis zum 21. August 2023 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 11. November 2023 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflicht-

ten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegensteht.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

1.1 Schutz- und Abwehrrpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies potentiell Umwelteinwirkungen infolge von Staub- und Geruchsemissionen, die durch die Lagerung und Behandlung von Abfällen hervorgerufen werden können.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Belastung durch Staub- und Geruchimmissionen im Umfeld des Zwischenlagers wurde im Rahmen der Immissionsprognose der Olfasense GmbH (Berichtsnummer P22-122-IP/2022 vom 10. März.2023) mit Ausbreitungsrechnung nach TA Luft zur Ermittlung der Immissionssituation im Umfeld des Zwischenlagers der Entsorgungsbetriebe Lübeck auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Raabreede in Lübeck plausibel ermittelt. Hierbei wird szenarisch für den Ist- und Planzustand die

- a) Zusatzbelastung (durch das hier in Rede stehend Lager zur Lagerung und Behandlung von Abfällen),
- b) die Gesamtzusatzbelastung (durch das Abfallwirtschaftszentrum) und die

c) Gesamtbelastung (einschließlich Gerüchen von landwirtschaftlichen Betrieben) durch Gerüche

sowie

d) die Zusatzbelastung durch Stäube

ermittelt.

Da die Geruchszusatzbelastung bereits irrelevant ist, bedarf es keiner Berücksichtigung der Geruchsvorbelastung und keiner Beurteilung der Geruchsgesamtbelastung.

Da die Staubzusatzbelastung durch den Betrieb des Zwischenlagers ebenfalls irrelevant ist, bedarf es auch hier keiner Berücksichtigung der Staubvorbelastung und keiner Beurteilung der Staubgesamtbelastung.

Die Auflage Nummer 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Den Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG wird mittels der eingereichten Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen Genüge getan. Von der Anlage können keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen ausgehen, da Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik ergriffen werden. Hierzu zählt insbesondere die ausnahmslose Lagerung von Abfällen auf einer wasserundurchlässigen Fläche mit Abwassererfassung und -behandlung. Die getrennte Lagerung von Abfällen im Allgemeinen sowie die getrennte Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Speziellen entspricht dem Stand der Technik. Ferner werden nicht belegte Lagerflächen und verschmutzte Verkehrswege bedarfsgerecht gereinigt. Bei auftretenden Staubverwehungen werden die Flächen und erforderlichenfalls auch die Lagerhalden befeuchtet. Beim Einsatz des Zerkleinerungsaggregates, der Siebanlage sowie beim Ent- und Beladen wird bedarfsweise ein Wasser-

nebel erzeugt, um den Staub niederzuschlagen. Um die Lärmemission zu verringern, werden die Rollen der eigenen Container monatlich geschmiert und statt dem Rückfahrpiepen wird ein Rückfahrauschen oder -schnarren verwendet.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch den Stand der Technik erfüllt.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Abfälle werden nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften verwertet und beseitigt.

Im Zusammenhang mit der Abfalllagerung und -behandlung angelieferter Abfälle können nicht vermieden oder verwertet werden.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Maschinen und der Radlader werden mit Dieselkraftstoff betrieben. Die akustisch motivierte Vorgabe, Motoren bei längerem Nicht-Einsatz abzustellen, trägt im Übrigen zur sparsamen Energienutzung bei.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Antragsgemäß ist für den Fall einer Betriebseinstellung das Zwischenlager zu räumen, die Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die Flächen sind zu reinigen, Bauteile (Flächenbefestigung, Rohrleitungen und Schächte) sind aufzubrechen und ordnungsgemäß zu entsorgen, Oberboden ist aufzutragen, Gras anzusähen und ggf. sind Bäume und Sträucher anzupflanzen. Da die EBL ein städtisches Unternehmen sind, wird keine Sicherheitsleistung erhoben.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Aufgrund von § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnungen sind für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nicht einschlägig.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die Fläche liegt im Außenbereich, bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben, so dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB zu beurteilen ist.

Das Vorhaben ist als sonstige Vorhaben im Einzelfall zuzulassen, weil öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Als beeinträchtigte Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB kommen vor allem die Nummern 1 (Vorhaben widerspricht dem Flächennutzungsplan) und Nummer 3 (Vorhaben kann schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen) in Frage.

Zwar steht das Vorhaben dem Flächennutzungsplan entgegen, der hier eine „landwirtschaftliche Nutzung“ ausweist, diese Nutzung ist jedoch auf Grund des bereits bestehenden Zwischenlagers unmöglich. Eine kurzfristige Rückkehr der Fläche zur ausgewiesenen Nutzung erscheint ausgeschlossen. Deshalb ist eine Beeinträchtigung des Belanges nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch die beantragte Änderungsgenehmigung nicht gegeben.

Die Möglichkeit, schädliche Umwelteinwirkungen nach § 35 Abs. 3 Nr.3 BauGB hervorzurufen, ist nur gegeben, wenn die Umwelteinwirkung in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung des § 3 BImSchG mit Immissionen einhergeht, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Im vorliegenden Fall ergeben sich aus den Prognosen bezüglich den mit den Änderungen verbundenen Geruchs- und Staubimmissionen keine Anhaltspunkte auf schädliche Umwelteinwirkungen durch die Änderungen im Zwischenlager mit Abfallbehandlung. Auch andere mögliche Beeinträchtigungen (z. B. durch

Geräusche, Keime, Erschütterungen, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder) sind infolge der beantragten Tätigkeit in Verbindung mit den Abständen zu Immissionsorten nicht zu erwarten.

Auf Basis der Fristenregelung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Lübeck als erteilt, weil diese sich nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde vom 06.06.2023 geäußert hat.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Arbeitsschutz

Durch die Auflagen 2.4.1 bis 2.4.3 wird sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb / der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III festgesetzte Frist gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung ist damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAz AT 8. Juni 2017 B5);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, S. 17);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November

2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344);;
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

D Rechtsbehelfsbelehrung

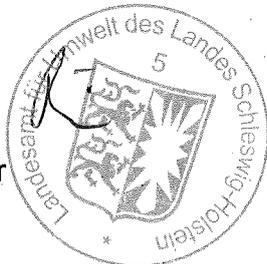
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.



Martin Rüter



Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 2.1.1
Formulare des LfU: Inbetriebnahme,
Formulare der Hansestadt Lübeck